

und seiner Aufrechterhaltung zu dienen hat. Euphorischer klang es daher auch in der großbürgerlichen Presse der BRD, mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Mitbestimmungsgesetz seien die „Überlebenschancen des kapitalistischen Wirtschaftssystems“¹⁰ größer geworden!

In der Tat legt die Urteilsbegründung als „entscheidenden Richtpunkt den absoluten Schutz des privaten... Eigentums“¹¹ fest. Das Bundesverfassungsgericht bescheinigt den Parteien des Bundestages zunächst, daß das Mitbestimmungsgesetz von 1976 nicht gegen die „Garantie des Eigentums“ verstoße, die in Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes der BRD verankert ist, daß dieses Gesetz also den Bestand des in den großen Konzernen zentralisierten kapitalistischen Privateigentums einschließlich der Verfügungsgewalt über dieses Eigentum unangetastet läßt.

Das Gericht dehnt darüber hinaus auf dem Wege der Gesetzesauslegung den Schutz des kapitalistischen Privateigentums aus. In der Urteilsbegründung wird festgestellt, es könne „nicht davon ausgegangen werden, daß das Mitbestimmungsgesetz den Vermögenswert der Anteilsrechte, die Renditeaussichten der Anteilseigner oder die Kapitallenkungsfunktion der Anteilsrechte in nennenswertem Umfang beschränke“. Das Gesetz sei auch insofern verfassungskonform.

Mit dieser Auslegung wird über das Mitbestimmungsgesetz hinaus vorbeugend jedes künftige Gesetz, das eine Einschränkung der Eigentumsverhältnisse in den großen Konzernen („Vermögenswert“), des monopolkapitalistischen Strebens nach Profitmaximierung („Renditeaussichten“) oder der Verfügungsgewalt über dieses Eigentum („Kapitallenkungsfunktion“) vorsehen könnte, als im Widerspruch zur Verfassung befindlich bezeichnet. Es sind gerade solche Passagen des Urteils, die von der monopolkapitalistischen Presse der BRD als Bekräftigung der Position des Kapitaleigentümers kommentiert werden. So stellte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 3. März 1979 mit unverhohlener Befriedigung fest: „Die Eigentümer müssen in den Unternehmen ihre Entscheidungsfähigkeit behalten. Werden Entscheidungen unmöglich und wird das Unternehmen dadurch funktionsunfähig, so steht nach dem Urteil die Mitbestimmung nicht mehr im Einklang mit der Verfassung.“

Das Bundesverfassungsgericht liefert mit seiner Urteilsbegründung — gewiß unfreiwillig — zugleich ein aufschlußreiches Eingeständnis über das Klassenwesen der von den bürgerlichen Juristen und Ideologen so strapazierten angeblich allgemeinemenschlichen Grundrechte. In nur einem Satz wird nämlich festgestellt, daß „Grundrechte der Arbeitnehmer“ das „Grundrecht der Anteilseigner aus Art. 14 GG“ nicht zu begrenzen vermögen. Die Rechte der Arbeiter enden dort, wo das Recht des Kapitalisten auf Eigentum und Ausbeutung beginnt. Daran ändern auch die in der Urteilsbegründung folgenden Floskeln über die sog. Sozialbindung des Eigentums nichts.

Die „Exploitation der Arbeitskraft ist das erste Menschenrecht des Kapitals“, schrieb Karl Marx.¹² Das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln und die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten sind als Grundpfeiler des Kapitalismus auch das wichtigste bürgerliche Grundrecht, das den uneingeschränkten Schutz durch die bürgerliche Klassenjustiz genießt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist dafür nur eine erneute Bestätigung.

Juristische Barrieren gegen eine Erweiterung der Mitbestimmung der Arbeiter

Die Untemehrmverbände und Konzerne wollten mit ihrer Verfassungsbeschwerde zweitens erreichen, daß das Bundesverfassungsgericht „Grenzpfähle“¹³ gegen eine Erweiterung der Mitbestimmung über den Rahmen des Gesetzes von 1976 hinaus setzt Sie gingen u. a. davon aus, daß die

Hans Nothnagel

15. März 1932 - 23. April 1979

Mit Hans Nothnagel, Direktor des Bezirksgerichts Cottbus, verliert die Justiz der DDR einen zuverlässigen, der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergebenen Staatsfunktionär, der stets auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung seine ganze Kraft, seine Erfahrungen und Fähigkeiten für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Entwicklung der Rechtspflege eingesetzt hat.

Als Sohn einer klassenbewußten Arbeiterfamilie aufgewachsen und im antifaschistischen Sinn erzogen, begann Hans Nothnagel im Jahre 1948 seine berufliche Entwicklung als Justizlehrling und Verwaltungsangestellter. Danach war er bis 1953 als Sach- und Hauptsachbearbeiter an verschiedenen Gerichten und in der Justizverwaltung tätig. Nach dem Besuch eines Volksrichterlehrgangs übte er ab 1955 die Funktion eines Richters und des Direktors des Kreisgerichts Cottbus-Stadt aus. Im Jahre 1960 wurde er Oberrichter am Bezirksgericht Cottbus und im Jahre 1964 Stellvertreter des Direktors. Von 1971 bis zu seinem Tode leitete er dieses Gericht als Direktor.

Die mit dieser Funktion verbundenen Pflichten hat Hans Nothnagel immer vorbildlich, mit hoher Einsatzbereitschaft und großem Verantwortungsbewußtsein erfüllt. Für seine hervorragenden Leistungen wurde er mit der Verdienstmedaille der DDR, der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Silber und anderen Auszeichnungen geehrt.

Wir werden unserem Genossen Hans Nothnagel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gewerkschaften in der BRD Forderungen nach einer „paritätischen Mitbestimmung“ im Sinne eines gleichen Stimmenanteils der Kapital- und der Arbeiterseite in den Aufsichtsräten der großen Kapitalgesellschaften erheben.

Wie aus den Stellungnahmen ersichtlich ist, betrachten Untemehrmverbände und Konzerne diese ihre Zielsetzung als erreicht. So erklärte der Präsident der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA), Esser, mit dem Karlsruher Richterspruch seien „ein für allemal die Grenzen der Mitbestimmung abgesteckt“.¹⁴ Die Bundestagsfraktion der CSU ließ übereinstimmend damit verlauten, die Urteilsbegründung habe die „äußersten verfassungsrechtlichen Grenzen“¹⁵ der Mitbestimmung gewiesen. Die Vertreter des Monopolkapitals stützen sich dabei besonders auf die Teile der Urteilsbegründung, in denen belegt wird, daß das Gesetz keinerlei „paritätische Mitbestimmung“ beinhaltet.

In der Urteilsbegründung wird an mehreren Stellen ausführlich dargelegt, daß das Gesetz von 1976 „weder rechtlich noch in einer dem Gesetz zuzurechnenden Weise der Sache nach eine paritätische oder gar überparitätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen“ begründet. Das Gesetz, so heißt es weiter, zielt auch „nicht auf eine unmittelbare Mitbestimmung von Arbeitnehmer-Vertretern in allen Organen der Unternehmen, namentlich der Unternehmensleitung. Die Anteilseigner behalten die alleinige Zuständigkeit für die Grundlagenentscheidungen ...; auch bleibt es bei der grundsätzlich ausschließlichen Zuständigkeit des Vertretungsorgans zur Führung der Geschäfte“.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Tatsache, daß das Mitbestimmungsgesetz von 1976 die Alleinbestimmung der Kapitaleigentümer oder deren Sachwalter in der Unternehmensleitung in keiner Weise antastet, die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes begründet. Es hat anschaulich dokumentiert, was für eine Art von „Mitbestim-